

Verfahrensordnung des Ständigen Schiedsgerichts bei der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht bei der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer werden nach dieser Verfahrensordnung geführt, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
2. In Fällen von Lücken der Verfahrensordnung beschließt das Schiedsgericht besondere Regeln oder verweist im Einvernehmen mit den Parteien ausdrücklich auf bestimmte andere Verfahrensregeln, die im Zuge des Schiedsverfahrens angewandt werden sollen.
3. Die Verfahren werden vor einem Schiedsgericht verhandelt, das sich aus einem Einzelschiedsrichter oder drei Schiedsrichtern zusammensetzen kann. In der Schiedsvereinbarung sind die Parteien frei, zu bestimmen, ob die Streitigkeit durch einen oder drei Schiedsrichter entschieden werden soll.

Artikel 2

Verwaltung des Schiedsverfahrens

1. Alle durch die Parteien vorgelegten sowie die durch das Sekretariat des Schiedsgerichts einschließlich Protokolle der Schiedsverhandlungen und die vom zusammengesetzten Schiedsgericht im Schiedsverfahrens erzeugten Unterlagen werden in einer elektronischen Verfahrensakte mittels einer spezialisierten Software, die durch das Sekretariat des Schiedsgerichts betrieben wird, aufbewahrt. Jede der Parteien hat Anspruch auf einen reglementierten Zugang zur elektronischen Akte; sie wird jedem Schiedsrichter sowie jeder Partei des Schiedsverfahrens unmittelbar nach der Konstituierung des Schiedsgerichts zur Verfügung gestellt.
2. Neben der elektronischen Akte führt das Sekretariat des Schiedsgerichts auch eine schriftliche Akte.
3. Unabhängig von der Art und Weise des Austausches der Mitteilungen und Schriftstücke, einschließlich nach den im Verfahrensplan gemäß dieser Verfahrensordnung festgestellten Regeln ist jede Partei verpflichtet, bei der Versendung von Stellungnahmen, Anträgen und allen anderen Unterlagen nach dem Verfahren an das Sekretariat des Schiedsgerichts auf elektronischem Wege auch eine schriftliche Kopie von diesem dem Sekretariat des Schiedsgerichts innerhalb einer dreitägigen Frist nach ihrer elektronischen Versendung zur Verfügung zu stellen. Sollte eine solche nicht innerhalb der Frist nach dem vorangegangenen Satz dem Sekretariat des Schiedsgerichts zur Verfügung gestellt werden, kann das Sekretariat die schriftliche Akte mit Materialien von der elektronischen Akte gegen eine nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr ergänzen.

Artikel 3

Zustellung

1. Das Sekretariat des Schiedsgerichts versendet schriftlich die Klageschrift nebst Anlagen an den Beklagten (die Beklagte) an die in der Klage benannten Zustellungsanschrift mit Rückschein durch einen lizenzierten Postanbieter, der die Zustellung oder den Zustellungsversuch mit einem Nachweis bescheinigt, der in der Verfahrensakte hinterlegt wird. Ist dem Sekretariat des Schiedsgerichts eine elektronische Anschrift der anderen Partei bekannt oder ist diese vom Kläger benannt, wird die Klage zusammen mit den Anlagen zu dieser (in einem Format PDF) auch an diese Anschrift versandt.

2. Alle anderen Mitteilungen, Ladungen und/oder Dokumente (elektronische Kopien in Format PDF) in dem Verfahren werden vom Sekretariat des Schiedsgerichts an die elektronische Korrespondenzadresse gesendet, die von jeder Partei im Schiedsverfahren, in der Klageschrift oder in der Klageerwiderung benannt ist. Diese werden ab dem Zeitpunkt ihrer Versendung an die benannte elektronische Anschrift als zugestellt betrachtet, es sei denn dass nachgewiesen wird, dass diese nicht an diese Anschrift zugestellt worden sind. Jede Partei ist verpflichtet, eine elektronische Korrespondenzanschrift zu benennen und die Möglichkeit zum Empfang von Mitteilungen seitens des Sekretariats des Schiedsgerichts an diese Anschrift zu gewährleisten. Im Falle, dass es technisch nicht möglich ist, die Mitteilungen und/oder Ladungen unter der benannten elektronischen Anschrift zu empfangen, oder die Partei keine elektronische Anschrift für den Empfang von Mitteilungen mit der ersten von ihr verschickten Korrespondenz an das Sekretariat des Schiedsgerichts benannt hat, informiert letzteres mittels eines Schreibens mit Rückschein durch einen lizenzierten Postanbieter, der die Zustellung oder den Zustellungsversuch mit einem Dokument bescheinigt, das der Verfahrensakte beigefügt wird, darüber mit der Weisung, dass eine elektronische Anschrift benannt wird, an der effektiv der Empfang von Mitteilungen möglich ist. Bei Nichterfüllung der Weisung innerhalb der gesetzten Frist werden alle Mitteilungen dem Verfahren beigefügt und als ordnungsgemäß zugestellt betrachtet.
3. Das zusammengesetzte Schiedsgericht, das das Verfahren durchführt, kann beschließen, dass bestimmte Mitteilungen, Unterlagen oder Schriftstücke, sowie solche, die einen besonderen Umfang oder kein Standardformat haben, in der elektronischen Akte nach dem Verfahren abgelegt werden; dies wird den Parteien nach dem Verfahren mitgeteilt, ohne dass diese Unterlagen zusätzlich an die Parteien zugestellt werden. Den Parteien wird Zugang zu den entsprechenden Mitteilungen und elektronischen Kopien der Unterlagen in einer Weise ermöglicht, die den Schutz der Vertraulichkeit der Parteien garantiert.
4. Hat der Beklagte keine Klageerwiderung hinterlegt und ist seine elektronische Korrespondenzanschrift nicht bekannt, oder kann der Sitz, die Wohnanschrift, der einfache Aufenthalt oder die Postanschrift des Adressaten nicht festgestellt werden, werden – abgesehen von den Fällen nach Ziff. 1 und Ziff. 2 - die Mitteilungen oder Ladungen als zugestellt betrachtet, wenn diese an den zuletzt bekannten Sitz, Wohnanschrift, üblicher Aufenthalt oder Postanschrift des Adressaten mit Einschreiben/Rückschein geschickt worden sind. Die Unterlagen, Mitteilungen oder Ladungen werden als zugestellt betrachtet, wenn der entsprechende lizenzierte Postanbieter schriftlich bescheinigt, dass der Empfänger den Empfang des Schriftstückes abgelehnt hat oder innerhalb der gesetzten Frist nicht erschienen ist, um das Schriftstück zu empfangen.
5. Die Parteien verpflichten sich, die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des Ständigen Schiedsgerichts zu beachten. Bei einer Zustellung von Schriftstücken an das Schiedsgericht bis 12.30 eines Tages gilt jedoch die Zustellung als am Vortag erfolgt, wenn der vorangehende Tag eine Sonntag oder ein Feiertag ist. Endet eine verfahrensrechtliche Frist an einem Samstag und wird das zuzustellende Schriftstück am darauf folgenden Werktag bis 12.30 Uhr zugestellt, gilt die Zustellung bereits an dem Samstag erfüllt.

Artikel 4 Fristen

1. Fristen im Sinne der Vorschriften dieser Ordnung beginnen ab dem Tag zu laufen, der dem Tag nachfolgt, in dem die entsprechende Mitteilung als von der Partei empfangen betrachtet wird. Ist der Tag, an dem die Frist hätte zu laufen beginnen sollen, ein Feiertag in dem Staat, in dem die Mitteilung empfangen worden ist, so beginnt die Frist ab dem ersten nachfolgenden Arbeitstag zu laufen.
2. Ist der letzte Tag der Frist ein Feiertag in dem Staat, in dem die Mitteilung empfangen worden ist, so endet die Frist an dem nachfolgenden Arbeitstag.
3. Die Ablauffristen, die von den Parteien in dem Verfahrensplan gemäß Art. 26 bestätigt wurden, enden an dem entsprechenden Tag, unabhängig davon, ob dieser Tag ein Feiertag für die Partei ist, die die entsprechende Handlung vornehmen muss.

TEIL 2: Das Schiedsverfahren

Artikel 5 Einleitung des Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer unterzeichneten Klageschrift bei dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts eingeleitet. Jede Klageschrift muss enthalten
 - a) die genaue Bezeichnung, Anschrift und elektronische Anschrift des Klägers und des Beklagten (der Beklagten), die Anschrift und elektronische Anschrift der Bevollmächtigten, wenn solche vorhanden sind,
 - b) die Angabe der Umstände, auf die die Klageansprüche gegründet werden, sowie den vor dem Ständigen Schiedsgericht erhobenen Klageantrag,
 - c) die Schiedsvereinbarung, aus der die Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts ersichtlich wird,
 - d) vorhandene schriftliche Beweismittel, sowie die entsprechenden Beweisangebote,
 - e) den Namen des aus der Schiedsrichterliste gewählten Schiedsrichters oder den Antrag, dass der Schiedsrichter durch das Schiedspräsidium ernannt werden möge,
 - f) Nachweis für die gezahlte Eintragungsgebühr und die Deposite für Auslagen gemäß der Gebührenordnung des Ständigen Schiedsgerichts.

Die Klage muss zusammen mit den vorgelegten Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, wie Parteien nach dem Schiedsverfahren vorhanden sind, sowie eine schriftliche Ausfertigung, die bei dem Sekretariat des Schiedsgerichts aufbewahrt wird. Bei deren Vorlage ist der Kläger verpflichtet, bei dem Sekretariat des Schiedsgerichts eine Kopie jeder dieser Unterlagen auf einem elektronischen Träger im Format PDF zur Verfügung zu stellen.

2. Entspricht die Klage nicht den Anforderungen nach dem vorangegangenen Absatz, wird dem Kläger vom Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts mitgeteilt, innerhalb einer einwöchigen Frist ab Erhalt der Benachrichtigung die Unregelmäßigkeiten zu beseitigen. Die korrigierte Klage wird ab dem Tag ihrer erstmaligen Einreichung als ordnungsgemäß betrachtet.
3. Jeder in der Klageschrift enthaltene Antrag gilt als an dem Tag gestellt, an dem die Klage im Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts eingegangen ist, und wenn die Klage mittels eines lizenzierten Postanbieters verschickt wird, an dem Tag, den der Postanbieter als Tag der Absendung vermerkt.
4. Das Sekretariat des Schiedsgerichts prüft anfänglich das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung, aus der die Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts hervorgeht. Wenn eine solche Vereinbarung nicht durch den Kläger vorgelegt wird, und der Kläger auch innerhalb einer hierfür zusätzlich gewährten Frist nicht eine Zustellung der Klage an den Beklagten beantragt, wird das Verfahren beendet; dabei wird die Klage an den Kläger mit einem Beschluss des Präsidenten des Schiedspräsidiums zurückgeschickt. Das Sekretariat des Schiedsgerichts stellt die Klage dem Beklagten zu, wenn trotz des Mangels einer Schiedsvereinbarung der Kläger die Eintragungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an das ständige Schiedsgericht bezahlt hat und die Zustellung der Klage ausdrücklich beim Sekretariat beantragt.
5. Widerspricht der Beklagte innerhalb der Frist zur Klageerwidlung der Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts nicht, gilt eine schriftliche Schiedsvereinbarung auch dann als gegeben, wenn der Beklagte keine Verfahrenshandlung für seine Verteidigung im Rahmen des Verfahrens vornimmt oder schriftlich erklärt, dass die Streitigkeit nicht vor dem Schiedsgericht verhandelt werden soll.

Artikel 6 Klageerwidlung

1. Das Sekretariat des Schiedsgerichts sendet eine Abschrift der Klageschrift an den Beklagten, zusammen mit den Anlagen, und belehrt darüber, dass eine schriftliche Klageerwidlung innerhalb einer einmonatigen Frist ab der Mitteilung erfolgen kann. Gleichzeitig mit der Klage versendet

das Sekretariat des Schiedsgerichts dem Beklagten eine Ausfertigung der aktuellen Schiedsgerichtsordnung und der Schiedsrichterliste. Die Erwiderung kann an eine elektronische Anschrift, benannt durch das Sekretariat in der Mitteilung erfolgen, wobei alle Unterlagen im Format PDF eingereicht werden. Im Falle nicht fristgerechter Erwiderung gilt der mit der Klage geltend gemachte Anspruch als anerkannt.

2. Die Klageerwiderung des Beklagten muss enthalten
 - a) eine Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage,
 - b) eine Stellungnahme zu Umständen, auf die sich die Klage stützt,
 - c) schriftliche Nachweise, über die er verfügt und entsprechende Beweisanträge,
 - d) den Namen des aus der Schiedsrichterliste ausgewählten Schiedsrichters oder den Antrag, dass dieser durch das Schiedspräsidium bestellt wird,
 - e) eine Stellungnahme über die Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts,
 - f) die Angabe einer elektronischen Anschrift, mit der sich der Beklagte verpflichtet, alle Mitteilungen des Sekretariats des Schiedsgerichts zu empfangen.
3. Mit der Klageerwiderung kann der Beklagte eine Widerklage erheben, die den Anforderungen entsprechen muss, die für die Klage gemäß dieser Verfahrensordnung gelten. Das Schiedsgericht versendet dem Kläger die seitens des Beklagten erhobene Widerklage und setzt ihm eine einmonatige Frist zur Erwiderung.
4. Der Beklagte kann eine Aufrechnungseinrede nur geltend machen, wenn die Streitigkeit in Bezug auf seine Forderung in die Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts fällt.

Artikel 7 Mehrere Kläger

Mehrere Kläger müssen in der gemeinsamen Klageschrift einen gemeinsamen Schiedsrichter benennen. Können sich die Kläger nicht auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen, wird der gemeinsame Schiedsrichter vom Präsidium des Schiedsgerichts bestimmt.

Artikel 8 Mehrere Beklagte

Richtet sich die Klage gegen mehr als einen Beklagten, müssen die Beklagten innerhalb einer Erwidierungsfrist der Klage einen gemeinsamen Schiedsrichter benennen. Kann eine entsprechende Einigung nicht erzielt werden, wird der gemeinsame Schiedsrichter vom Präsidium des Schiedsgerichts bestimmt.

Artikel 9 Mehrheit von Verträgen

Auf Beschluss des Schiedsgerichts können in einem Schiedsverfahren Streitigkeiten aus mehr als einem Vertrag verhandelt werden, wenn diese zwischen den Parteien geschlossen worden sind, unabhängig davon, ob zwischen den Parteien eine allgemeine Schiedsvereinbarung oder mehrere einzelne Schiedsvereinbarungen getroffen wurden.

Artikel 10 Änderung der Klage

Jede der Parteien kann die eigene Klage ändern oder ergänzen oder eine Einrede während des Schiedsverfahrens erheben, es sei denn es ist im Verfahrensplan nach Art. 26 dieser Verfahrensordnung etwas anderes vereinbart worden. Die Änderung wird vom Schiedsgericht geprüft und nicht zugelassen, wenn es der Auffassung ist, dass die Prüfung der Änderungsklage wesentliche Schwierigkeiten für die andere Partei verursachen könnte. Das Schiedsgericht bestätigt die Klageänderung mit

einem ausdrücklichen Beschluss. Die Klageänderung durch Änderung einer Partei ist mit Zustimmung beider Parteien und der Person, die als Partei in das Verfahren eintritt, zulässig.

Artikel 11 Beteiligung Dritter

Der Beitritt oder die Heranziehung dritter Personen ist nur mit Zustimmung der Parteien, und bei der Heranziehung mit der Zustimmung der Person, die herangezogen wird, zulässig. Das Gleiche gilt auch für die Erhebung einer Widerklage gegen die herangezogene Person. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen.

Artikel 12 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren wird beendet:

- a) im Einvernehmen der Parteien auf Antrag vor dem Schiedsgericht;
- b) wenn ein Gericht oder ein anderes Schiedsgericht ein Verfahren verhandelt, dessen Urteil für die Streitigkeit präjudiziell ist;
- c) in anderen gesetzlich vorgesehen Fällen.

Teil 3: Konstituierung des Schiedsgerichts

Abschnitt 1

Artikel 13 Allgemeine Bestimmungen

Bei der Wahl des Schiedsrichters sind die Parteien nicht an die Schiedsrichterliste (Anlage Nr. 1 dieser Verfahrensordnung) gebunden, es sei denn dass die Streitigkeit durch einen Schiedsrichter entschieden werden soll. Im letzteren Fall muss der Schiedsrichter von der zum Zeitpunkt der Benennung geltenden Schiedsrichterliste gemäß Art. 15 dieser Gerichtsordnung ausgewählt und benannt werden.

Artikel 14 Anzahl der Schiedsrichter

Haben die Parteien die Zahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, wird die Streitigkeit durch drei Schiedsrichter entschieden.

Artikel 15 Schiedsrichterliste

Das Ständige Schiedsgericht führt eine Schiedsrichterliste, die den Parteien auf der elektronischen Seite des Ständigen Schiedsgerichts zur Verfügung steht.

Artikel 16 Einzelschiedsrichter

Haben die Parteien vereinbart, dass die Streitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden soll, ohne eine Einigung in Bezug auf die Wahl des Schiedsrichters erzielen können, wird der Schiedsrichter vom Schiedsgerichtspräsidium ernannt.

Artikel 17

Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

1. Wenn die Streitigkeit von drei Schiedsrichtern entschieden werden soll, benennt jede Partei einen der Schiedsrichter, der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts einnimmt, wird durch die Schiedsrichter bestimmt, die von den Parteien ernannt worden sind. Jeder einzelne der zwei Schiedsrichter, benennt unter Wahrung der Vertraulichkeit mittels einem, an das Sekretariat versandten Schreiben bis zu fünf Namen aus der Schiedsrichterliste gem. Art. 15; wird der Name eines Schiedsrichters gleichzeitig in beiden Listen genannt, ist dieser Schiedsrichter als Vorsitzender des Schiedsgerichts gewählt. Fallen die Namen mehrerer Schiedsrichter zusammen, wird der Präsident des Schiedsgerichtspräsidiums den Schiedsrichter unter den Schiedsrichtern bestimmen, deren Namen zusammenfallen. Werden keine gleichen Namen von Schiedsrichtern genannt, wählt das Schiedsgerichtspräsidium den Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus der Schiedsrichterliste gemäß Anlage 1 dieser Verfahrensordnung.
2. Benennt der Beklagte oder benennen die Beklagten keinen Schiedsrichter innerhalb der hierfür bestimmten Frist, so bestimmt das Schiedsgerichtspräsidium den Schiedsrichter für den Beklagten aus der Schiedsrichterliste gemäß Anlage Nr. 1 zu dieser Ordnung.

Artikel 18

Annahme des Schiedsrichteramtes

1. Jeder Schiedsrichter hat von den Parteien unabhängig zu sein und vor und während des Schiedsverfahrens unabhängig zu bleiben und unterwirft sich dem Compliance Code of Conduct (Anlage Nr. 2 dieser Verfahrensordnung)
2. Jede Person, die als Schiedsrichter gewählt ist, hat unverzüglich dem Sekretariat des Schiedsgerichts mit einer Erklärung gemäß Anlage 4 dieser Verfahrensordnung mitteilen, ob sie die Verpflichtungen des Schiedsrichters annimmt, ob sie die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen erfüllt, so wie alle Umstände zu benennen, die möglicherweise ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.
3. Das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts übermittelt den Parteien unverzüglich die Erklärung gemäß Ziff. 2.
4. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, während des Schiedsverfahrens den Parteien und dem Sekretariat des Schiedsgerichts mitzuteilen, wenn es Änderungen in dem von ihm erklärten Umständen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit betrifft, gibt.
5. Im Falle, dass eine Person die Tätigkeit des Schiedsrichters ablehnt, wird ein anderer Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung bestellt.

Artikel 19

Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Jede Partei hat das Recht mit einem begründeten schriftlichen Antrag von dem konstituierten Schiedsgericht die Ablehnung eines Schiedsrichters zu beantragen, wenn sie meint, dass Umstände berechtigter Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.
2. Der Ablehnungsantrag eines Schiedsrichters kann spätestens 15 Tage, nachdem die Partei über die Konstituierung eines Schiedsgerichts erfahren hat oder nach dem sie Umstände in Erfahrung gebracht hat, die einen Grund für die Ablehnung darstellen, gestellt werden, jedoch nicht später als die Verfügung der Entscheidung, mit der das Schiedsverfahren in Bezug auf die faktischen und rechtlichen Fragen als geklärt und das Schiedsgericht zur Entscheidung und Urteilsverkündung übergeht. Bei Prüfung des Ablehnungsantrages berücksichtigt das Schiedsgericht die schriftliche Stellungnahme aller Parteien im Verfahren, und, wenn das Schiedsgericht sich aus drei Schiedsrichtern zusammensetzt, berücksichtigt es auch die Stellungnahme des durch den Antrag betroffenen Schiedsrichters.

Artikel 20
Ablehnung des Schiedsrichteramtes

1. Kann ein Schiedsrichter nach Annahme des Amtes dieses nicht langfristig ausführen oder für eine längere Dauer wegen Erkrankung oder einer anderen faktischen Unmöglichkeit nicht erfüllen, kann dieser beim Ständigen Schiedsgericht beantragen, von dem Amt entbunden zu werden. Wenn das Schiedsgericht sich nur aus einem Einzelschiedsrichter zusammensetzt, wird der Antrag an das Präsidium des Ständigen Schiedsgerichts gestellt.
2. Das Schiedsgericht oder das Präsidium des Ständigen Schiedsgerichts müssen über den Antrag innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab dessen Einreichung entscheiden.

Artikel 21
Vertretung eines Schiedsrichters

In Fällen einer Abberufung oder Ablehnung eines Schiedsrichters wird sein Vertreter gemäß den Vorschriften dieser Verfahrensordnung bestimmt.

Abschnitt 2
Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Artikel 22
Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet allein über seine Zuständigkeit.
2. Einreden über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts müssen spätestens mit der Klageerwiderung oder mit der Erwiderung der Widerklage vorgebracht werden, es sei denn, dass das Schiedsgericht die Einrede auch nach diesem Zeitpunkt für begründet hält.
3. Das Schiedsgericht muss über die Einrede in Bezug auf seine Zuständigkeit mittels eines Schiedsbeschlusses befinden, bevor es weitere Verfahrenshandlungen vornimmt.

Teil 4: Verfahren vor dem Schiedsgericht

Abschnitt 1
Allgemeine Prinzipien. Verfahrensplan

Artikel 23
Durchführung des Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsgericht und die Parteien sind verpflichtet, alle Anstrengungen für die Durchführung des Schiedsverfahrens in einer zügigen und finanziell effektiven Art und Weise durchzuführen, wobei die Komplexität der Streitigkeit und der geltend gemachte Streitwert berücksichtigt wird.
2. Damit eine effektive Durchführung des Schiedsverfahrens gewährleistet wird, kann das Schiedsgericht nach Prüfung der Stellungnahmen der Parteien solche Verfahrensmaßnahmen beschließen, die es für angemessen hält.

3. Das Schiedsgericht handelt mit richterlicher Sorgfalt und unparteiisch, wobei es gewährleistet, dass jede Partei ausreichend Möglichkeit erhält, ihre tatsächlichen und rechtlichen Auffassungen darzulegen.
4. Die Parteien sind verpflichtet, die Verfügungen des Schiedsgerichts auszuführen.
5. Das Schiedsgericht kann einen frühen Informationstermin mit den Parteien durchführen, in dem es auffordert, einen Vergleich zu schließen und auf die Folgen hinweist. Während eines solchen Termins kann das Schiedsgericht ein Mediationsverfahren oder ein anderes Mittel zur gütlichen Streitbeilegung anregen.
6. Das Schiedsgericht kann das Verfahren allein auf Grundlage der von den Parteien vorgelegten Beweismittel ohne Anberaumung einer Verhandlung entscheiden, wenn alle Parteien sich hiermit einverstanden erklären. Wenn ein zulässiger Antrag zur Anhörung eines Gutachters oder eines Zeugen vorliegt, ist die Durchführung einer Verhandlung zwingend.

Artikel 24 Sprache des Schiedsverfahrens

Erfolgt keine Einigung zwischen den Parteien, bestimmt das Schiedsgericht die Sprache oder die Sprachen des Schiedsverfahrens, wobei es alle relevanten Umstände, einschließlich der Vertragssprache und der Schiedsklausel berücksichtigt.

Artikel 25 Anwendbares Recht

Bei einer Streitigkeit, die eine Verbindung mit dem Recht verschiedener Staaten hat, können die Parteien das anwendbare materielle Recht oder die anwendbaren Rechtsregeln frei vereinbaren, soweit dem nicht Recht entgegensteht, das international zwingend zu beachten ist. Bei Fehlen einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung bestimmt das Schiedsgericht allein das anwendbare Recht und soll sich davon leiten lassen, mit welchem Recht die jeweilige Rechtsfrage am engsten verbunden ist.

Artikel 26 Verfahrensplan

1. Innerhalb von einem Monat nach seiner Konstituierung erstellt das Schiedsgericht einen Entwurf eines Verfahrensplans für das Verfahren auf der Grundlage der vorgelegten Gerichtsunterlagen sowie nach Durchführung von Konsultationen mit den Parteien. Diese Frist kann vom Schiedsgerichtspräsidium bei Vorliegen von außergewöhnlichen Gründen verlängert werden.
2. Der Verfahrensplan bestimmt die Befugnisse des Schiedsgerichts und muss enthalten
 - a) Namen, Anschriften, elektronische Anschriften und andere Koordinaten jeder Parteien und der Personen, die diese vertreten, wenn solche vorhanden sind, einschließlich der Anschriften, an die die Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens zugestellt werden sollen,
 - b) eine Zusammenfassung der Umstände, aus denen die geltend gemachten Ansprüche und Einwendungen der Parteien entstanden sind, rechtliche Qualifikationen, streitige und unstreitige Umstände,
 - c) die konkreten Ansprüche der Parteien,
 - d) eine Liste der Fragen, die vom Schiedsgericht zu entscheiden sind, wenn das Schiedsgericht beurteilt, dass zu diesem Zeitpunkt eine solche Liste angemessen ist,
 - e) Verweis zu den anwendbaren Verfahrensregeln,
 - f) Name und Anschriften der Schiedsrichter.
3. Der Verfahrensplan muss von jeder der Parteien und dem Schiedsgericht innerhalb einer zwei-monatigen Frist nach Konstituierung des Schiedsgerichts unterzeichnet werden und muss im Sekretariat des Schiedsgerichts hinterlegt werden. Diese Frist kann vom Schiedsgerichtspräsidium bei Vorliegen von außergewöhnlichen Gründen verlängert werden. Die Weigerung einer Partei, an der

Erstellung eines Verfahrensplans teilzunehmen oder diesen zu unterzeichnen, stellt kein Hindernis für die Fortsetzung der Verfahrenshandlung dar, wenn ein endgültiger Verfahrensplan vom Schiedsgericht festgelegt ist und eine Abschrift den Parteien zugestellt worden ist.

4. Nachdem der Verfahrensplan von den Parteien unterzeichnet wurde, hat keine Parteien das Recht, neue Anträge zu stellen, die nicht im Rahmen des Verfahrensplans liegen, es sei denn, dass das Schiedsgericht dies in Anbetracht der Wesentlichkeit des gestellten Antrags genehmigt, wobei es den Verfahrensstand berücksichtigt, den das Schiedsverfahren erreicht hat.

Artikel 27 Zeitplan

Bei ausdrücklicher Zustimmung der Parteien kann der Verfahrensplan auch einen Zeitplan des Verfahrens vorsehen, in dem die Daten benannt sind, an denen Gerichtsverhandlungen durchgeführt werden, sowie die Fristen, in denen die Parteien ihre entsprechenden Stellungnahmen vorlegen können, Beweismittel benennen oder vorlegen oder Beweisanträge stellen. Die Fristen und Daten der in dem Zeitplan aufgeführten Verhandlungen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien und nach Bestätigung der Änderung durch das Schiedsgericht geändert werden. Sieht der Verfahrensplan keinen Zeitplan vor, bestimmt das Schiedsgericht allein die Daten, an denen die Schiedsverhandlungen durchgeführt werden.

Artikel 28 Durchführung der Verhandlungen

1. Für terminierte Schiedsgerichtsverhandlungen muss jede Partei innerhalb einer 7-tägigen Frist eine Benachrichtigung für die Verhandlung erhalten. Diese Regel wird nicht angewandt, wenn die Parteien mit dem Verfahrensplan einen Zeitplan (Art. 27 dieser Verfahrensordnung) festgelegt haben, der auch konkrete Daten der Verhandlungen vorsieht.
2. Die Schiedsverhandlung kann auch durchgeführt werden, wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Grund nicht erscheint.
3. Die Parteien können persönlich und/oder mittels eines ordentlich bevollmächtigte Vertreter erscheinen.
4. Die Parteien sind frei, aus Gründen der Prozessökonomie zu vereinbaren, dass alle Verhandlungen in dem Verfahren mittels einer Telekonferenz durchgeführt werden.

Artikel 29 Vertraulichkeit der Verhandlungen

Die Schiedsgerichtsverhandlungen werden nicht öffentlich durchgeführt, wobei das Schiedsgericht und das Sekretariat des Schiedsgerichts verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse und der vertraulichen Information, die im Rahmen des Verfahrens bekannt werden, zu treffen. Nach ausdrücklicher Zustimmung aller Parteien können in den Schiedsgerichtsverhandlungen auch Personen anwesend sein, die nicht die Parteien oder deren Vertreter sind.

Artikel 30 Beendigung des Verfahrens

1. Nach Beendigung der letzten Schiedsverhandlung, in der das Verfahren vom Sachverhalt her für geschlossen erklärt wird, oder mit Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme/Replik und Duplik der schriftlichen Erwiderung der Parteien, bei einer hierfür erteilten Möglichkeit für die Parteien seitens des Schiedsgerichts, welche von beiden mit einem späterem Datum versehen ist, wird das Verfahren in Bezug auf die Fragen als beendet betrachtet, die mit einem Schiedsurteil zu ent-

scheiden sind. Nach Beendigung des Verfahrens ist eine Vorlage zusätzlicher Argumente, Widersprüche oder Beweismittel in Bezug auf die Fragen, die im Rahmen des Schiedsurteils zu entscheiden sind, unzulässig.

2. Das Schiedsgericht kann auf eigene Initiative das Verfahren wieder aufnehmen, wenn es bis zur Urteilsverkündung feststellt, dass es einer Klärung der Umstände oder Ergänzung der Beweise bedarf, die für die Richtigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.

Abschnitt 2 Beweisregeln

Artikel 31 Beweislast

1. Das Schiedsgericht verhandelt das Verfahren auf der Grundlage der durch die Parteien vorgelegten zulässigen Beweismittel.
2. Jede Partei ist verpflichtet, die Tatsachen festzustellen, auf deren Basis sie ihre Anträge oder Einreden begründet.

Artikel 32 Schriftliche Beweismittel

1. Die Parteien können gemeinsam mit dem Schiedsgericht eigene Regeln für die Annahme und Zulassung von schriftlichen Beweismitteln festlegen. In Anbetracht der verfahrenserheblichen Umstände kann das Schiedsgericht die Tatsachen als bewiesen gelten lassen, in Bezug auf die eine Partei für die Einholung der von ihm zugelassenen Beweismitteln Schwierigkeiten verursacht hat.
2. Innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist oder innerhalb der durch den Zeitplan festgelegten Fristen gemäß Art. 28 dieser Verfahrensordnung hat jede Partei vor dem Schiedsgericht beglaubigte Abschriften der schriftlichen Beweismitteln vorzulegen, über die sie verfügt. Auf Antrag jeder Partei kann das Schiedsgericht eine endgültige Frist zur Benennung und Vorlage von Beweismitteln und Stellung von Beweisanträgen festsetzen.
3. Wenn die Parteien sich im Verfahrensplan über die Sprache/Sprachen geeinigt haben, in denen die Beweismittel vorgelegt werden können, können diese auch in dieser Sprache / in diesen Sprachen vorgelegt werden, ohne dass eine Übersetzung der Sprache erforderlich ist, auf der das Schiedsverfahren durchgeführt wird.
4. Für den Fall, dass der Verfahrensplan von einer Partei nicht unterzeichnet ist oder keine Sprache/Sprachen vorsieht, in der die Beweismittel vorgelegt werden können, ist die Partei verpflichtet, eine Übersetzung der Beweismittel vorzulegen, die in einer Sprache ist, die unterschiedlich ist von der Sprache, in der das Schiedsverfahren verhandelt wird. In diesem Fall kann jede Partei den Inhalt der Übersetzung innerhalb einer 14-tägigen Frist ab der Übermittlung an die andere Partei bestreiten.
5. Jede Partei kann vom Schiedsgericht beantragen, dass die andere Partei verpflichtet wird, ein bei sich befindliches Dokument vorzulegen. Das Schiedsgericht kann von dritten Personen, die sich bei ihnen befindliche Unterlagen oder die Bescheinigung von bestimmten Tatsachen anfordern, wenn dies für die Ermittlung der Wahrheit in dem Verfahren erforderlich ist.
6. Im Wege elektronischer Post ausgetauschte Korrespondenz oder elektronische Unterlagen stellen ein ordentliches Beweismittel dar. Bei Streitigkeit darüber kann die Authentizität dieser Unterlagen und deren Versendung/Erhalt nach dem entsprechenden Verfahren über die Stellungnahmen des Internetproviders oder durch ein Gutachten dazu festgestellt werden.

7. Jede Partei kann die Echtheit eines Dokuments bestreiten, das von der anderen Partei vorgestellt worden ist. Die Beweislast für den Nachweis des Wahrheitsgehalts trägt die Partei, die das Dokument bestreitet. Wenn der Wahrheitsgehalt eines privaten Dokuments bestritten wird, das keine Unterschrift der Partei trägt, die es bestreitet, fällt die Beweislast auf die Partei, die dieses Dokument vorgelegt hat.
8. Das Schiedsgericht kann dienstlich oder auf Antrag einer Partei die Mitwirkung eines zuständigen Gerichts in dem Land oder im Ausland zur Einholung von Beweismitteln verlangen, wenn dies nach der Beurteilung des Schiedsgerichts für das Verfahren dienlich ist.

Artikel 33 Zeugen

1. Das Schiedsgericht kann die Anhörung von Zeugen anordnen, die von den Parteien benannt werden, in dem Falle, dass Umstände genannt sind, die durch Zeugenbeweis festzustellen sind. Jede Partei bringt ihre Zeugen mit und trägt alle Auslagen, die mit ihrer Anhörung verbunden sind.
2. Im Einvernehmen aller Parteien, festgesetzt durch den Verfahrensplan, können im Verfahren auch schriftliche Zeugenaussagen vorgelegt werden. Das Schiedsgericht hat kein Recht, seine Entscheidung auf diese zu gründen, wenn der Zeuge, der die schriftlichen Aussagen abgegeben hat, nicht in einer ordentlichen Sitzung befragt worden ist.

Artikel 34 Gutachten

1. Das Schiedsgericht kann Gutachter befragen, wenn für die Klärung von im Verfahren entstandenen Fragen Spezialkenntnisse erforderlich sind. Bei der Anhörung der Gutachter, die durch die Parteien bestellt worden sind, legen diese eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit und fehlenden Interessenkonflikt vor. Jeder Partei muss die Möglichkeit einer Stellungnahme über das durch die andere Partei vorgelegte Gutachtenergebnis gewährleistet werden, einschließlich der Anhörung von zusätzlichen Schlussfolgerungen der durch sie bestellten Gutachter. Jede Partei übernimmt die Auslagen der von ihr bestellten Gutachter.
2. Das Schiedsgericht kann nach eigenem Ermessen die von den Parteien benannten Gutachter verpflichten, die ein Gutachten zu denselben Fragen gemacht hatten, eine gemeinsame Schlussfolgerung zu erstellen, in der sie ausdrücklich benennen, zu welchen Fragen Einstimmigkeit und zu welchen eine solche nicht vorliegt, wobei sie diese begründen.
3. Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Gutachter zu Fragen bestellen, die es bestimmt hat, nachdem es die Stellungnahme der Parteien berücksichtigt hat. Die vom Schiedsgericht bestellten Gutachter informieren über ihre Rechtsfähigkeit und Qualifikation und geben eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit und den Mangel von Interessenkonflikten ab. Das erstellte Gutachtenergebnis ist jeder Partei innerhalb einer angemessenen Frist vor der Anhörung vorzulegen. Alle Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeit der vom Schiedsgericht bestellten Gutachter werden zu gleichen Teilen zwischen den Parteien geteilt. Bei einem begründeten Bestreiten der Schlussfolgerung des Gutachters, der durch das Schiedsgericht bestellt worden ist, kann letzteres einen neuen oder mehrere Gutachter bestellen.
4. Das Schiedsgericht kann verfügen, dass die Parteien den Gutachtern erforderliche Auskünfte geben bzw. ihnen Zugang zur Prüfung von Unterlagen oder anderen Gegenständen gewähren, wenn dies für die Erstellung der Schlussfolgerung / der Schlussfolgerungen erforderlich ist.

TEIL 5: BEENDIGUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS, SCHIEDSSPRUCH

Artikel 35 Erlass des Schiedsspruchs

1. Bei Erlass des Schiedsspruchs ist das Schiedsgericht an die Anträge der Parteien gebunden.
2. In begründeten Fällen kann das Schiedsgericht ein Zwischen- oder Teilschiedsspruch erlassen.
3. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, einen Schiedsspruch innerhalb eines Monats ab Beendigung des Schiedsverfahrens zu erlassen, außer wenn für den Erlass des Schiedsspruchs eine andere Frist in dem Verfahrensplan bestimmt ist. Diese Frist kann durch das Schiedsgerichtspräsidium bei festgestellten rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten der Streitigkeit verlängert werden, worüber die Parteien zeitnah benachrichtigt werden.
4. Setzt sich das Schiedsgericht aus mehreren Schiedsrichtern zusammen, wird der Schiedsspruch mit Mehrheit der Stimmen erlassen. Der Schiedsrichter, der eine besondere Meinung oder besondere Stellungnahme hinterlegt, ist verpflichtet, den Schiedsspruch zu unterzeichnen, indem er seine Meinung mit besonderer Stellungnahme bezeichnet und seine Argumente in schriftlicher Form vorlegt.
5. Der Schiedsspruch wird in schriftlicher und elektronischer Form erlassen und wird begründet, es sei denn, dass er einen zwischen den Parteien vereinbarten Vergleich hervorbringt.
6. Der Schiedsspruch wird von allen Schiedsrichtern unterzeichnet. Im Schiedsverfahren mit mehreren Schiedsrichtern ist die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter ausreichend. Der Grund für den Mangel einer Unterschrift muss ausdrücklich in dem Schiedsspruch genannt werden.
7. Der Schiedsspruch gilt als an dem Ort des Schiedsverfahrens und an dem darin genannten Datum erlassen.
8. Das Schiedsgericht muss ein Schiedsspruch in Urschrift ausfertigen, von der jeder Partei auf Antrag eine beglaubigte Abschrift zur Verfügung gestellt wird, sowie als elektronisches Dokument unterzeichnet vom Sekretariat, das den Schiedsspruch enthält. Die Zustellung der Abschrift des Schiedsspruchs sowie die Übermittlung des unterzeichneten elektronischen Dokuments erfolgen nicht, solange die Auslagen für das Schiedsverfahren nicht gänzlich bezahlt worden sind.
9. Das Schiedsurteil ist endgültig, bindend und zwingend für die Parteien. Eine Berufung ist nicht möglich. Auf Antrag einer der Parteien bescheinigt das Sekretariat des Schiedsgerichts das Inkrafttreten des Schiedsspruches nach dem durch das Schiedsgerichtspräsidium angenommenen Muster.
10. Ein Schiedsspruch ergeht nicht nur im Falle der Stattgabe, sondern auch im Falle der Ablehnung der Klage.
11. Der Schiedsspruch muss enthalten
 - a) die Benennung des Ständigen Schiedsgerichts,
 - b) das Datum und den Ort des Erlasses des Schiedsspruches,
 - c) die Namen der Schiedsrichter,
 - d) die Bezeichnung und die Anschriften der Parteien und anderen Personen, die am Verfahren teilnehmen,
 - e) den Gegenstand der Streitigkeit sowie kurze Darstellung der Umstände nach dem Verfahren,
 - f) den Tenor der Entscheidung,
 - g) die Entscheidungsgründe,
 - h) die Unterschriften der Schiedsrichter.
12. Jede beendende Verfügung, mit dem ein Schiedsverfahren endet, wird von einer Kommission von drei Schiedsrichtern aus der Liste gemäß Art. 15, ernannt vom Schiedsgerichtspräsidium, geprüft; geprüft wird, ob der Erlass den zwingenden Anforderungen nach dieser Verfahrensordnung und

dem Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit entspricht. Die Kommission entscheidet innerhalb einer einwöchigen Frist ab ihrer Bestellung. Die Schiedsrichterzusammensetzung, die die Entscheidung erlassen hat, ist verpflichtet, die Vorgaben zur Beseitigung der verfügbaren Formmängel, wenn es solche gibt, innerhalb einer einwöchigen Frist ab deren Zustellung zu berücksichtigen.

13. Nach Beendigung des Verfahrens nach dem vorangegangenen Absatz wird der Schiedsspruch in einem entsprechenden Buch für die Schiedssprüche des Ständigen Schiedsgerichts eingetragen, das in Papier- und Digitalform vorliegt.

Artikel 36 Beendigung des Schiedsverfahrens durch Beschluss

1. Das Schiedsgericht stellt die Beendigung des Schiedsverfahrens durch Beschluss fest, wenn
 - a) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt,
 - b) keine der Parteien eine Wiederaufnahme eines ruhenden Verfahrens innerhalb des Ablaufs von 6 Monaten ab dessen Ruhen gemäß **Art. 12** beantragt,
 - c) die gemäß **Art. 44** geschuldeten Gebühren und Auslagen nicht fristgemäß gezahlt werden,
 - d) die Parteien sich vergleichen und die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren,
 - e) eine Klagrücknahme erfolgt ist,
 - f) ein Vergleich abgeschlossen wird.

Artikel 37 Vergleich

1. Das Schiedsgericht soll die Parteien unterstützen und in jeder Etappe des Schiedsverfahrens zur Erreichung eines freiwilligen Vergleichs zur Beilegung der Streitigkeit (Vergleich) bereit sein.
2. Wenn die Parteien einen Vergleich erzielen, kann dieser im Protokoll der Schiedsverhandlung aufgenommen werden. Der Vergleich wird von den Parteien und von dem Schiedsrichter oder Schiedsrichtern unterzeichnet, wobei derselbe die Kraft eines ordentlich erlassenen Schiedsspruches hat.

Artikel 38 Kostenentscheidung

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, hat das Schiedsgericht zu entscheiden, welche Partei verpflichtet ist, die Verfahrenskosten sowie die Kosten, die für die Parteien bezeichnet in Abschnitt 7 dieser Ordnung entstanden sind („Kosten“), zu tragen.

Artikel 39 Auslegung, Ergänzung und Berichtigung eines Schiedsspruches

1. Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen:
 - a) die Auslegung des Schiedsspruches,

- b) die Korrektur eines Rechtsschreib-, Druck- oder anderen Fehlers (offensichtlicher faktischer Fehler) ähnlicher Art in einem Schiedsspruch,
 - c) einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, jedoch im Schiedsspruch nicht behandelt worden sind.
2. Haben die Parteien keine andere Frist vereinbart, stellt die interessierte Partei an das Schiedsgericht einen Antrag zur Auslegung und Berichtigung des Schiedsspruchs innerhalb einer einmonatigen Frist nach Benachrichtigung über den erlassenen Schiedsspruch. Der Antrag zur Berichtigung eines offensichtlichen tatsächlichen Fehlers im Schiedsverfahren ist nicht an eine Frist gebunden.
 3. Das Schiedsgericht gibt der anderen Partei Gelegenheit, Stellung hierzu zu nehmen. Wenn das Schiedsgericht es für angebracht ansieht, kann es die Parteien zu einer ordentlichen Sitzung laden.
 4. Nach Erlass eines Schiedsspruches kann das Schiedsgericht auch von Amts wegen einen offensichtlichen tatsächlichen Fehler im Schiedsspruch berichtigen.
 5. Die Entscheidung über die Berichtigung eines offensichtlichen tatsächlichen Fehlers oder die Entscheidung über die Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruches wird zu einem untrennbaren Bestandteil des Schiedsspruches.

TEIL 6: HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND GEHEIMHALTUNG

Artikel 40 Haftungsausschluss

1. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, das Schiedsverfahren nach Recht und Gesetz zu entscheiden und dabei alle Beweismittel im Verfahren und die Ausführungen der Parteien nach eigener Überzeugung zu beurteilen. Die Schiedsrichter haften nicht für ihre Entscheidungstätigkeit, außer wenn ihr Verhalten ein strafbares Vergehen darstellt, aus dem ein Schaden entstanden ist.
2. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der Schiedsrichter, der Kammer, des Ständigen Schiedsgerichts oder anderer Organe und des Sekretariats des Schiedsgerichts ausgeschlossen, es sei denn, dass sie ihre Verpflichtungen vorsätzlich oder unter den Bedingungen einer groben Fahrlässigkeit verletzt haben.

Artikel 41 Geheimhaltung

1. Die Parteien, die Schiedsrichter und andere Personen, die Zugang zum Schiedsverfahren haben, verpflichten sich, Geheimhaltung in Bezug auf das Schiedsverfahren zu wahren, insbesondere in Bezug auf die Parteien im Verfahren, die Zeugen, die Gutachter und die vorgebrachten Beweismittel. Die im Verfahren herangezogenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
2. Das Schiedsgerichtspräsidium kann für statistische Zwecke Informationen über das Schiedsverfahren veröffentlichen, wenn die veröffentlichte Information die Identifikation der Beteiligten ausschließt.

Artikel 42 Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Mit der Anrufung des Schiedsgerichts nach dieser Verfahrensordnung geben die Parteien ihre Zustimmung, dass der Schiedsspruch auf der Webseite des Ständigen Schiedsgerichts veröffentlicht

wird, wobei die Daten, die sich auf die Identifikation der Parteien beziehen, auf Zeugen und andere Personen, die in dem Schiedsspruch erwähnt sowie die Daten, die in Bezug auf die geltend gemachten und zugesprochenen Anträge erfolgen, unkenntlich gemacht werden. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jede der Parteien vom Schiedsgericht verlangen, dass ein Schiedsspruch nicht veröffentlicht oder ein veröffentlichter Schiedsspruch gelöscht wird, sowie verlangen, dass ein Teil des Schiedsspruchs unkenntlich gemacht wird.

TEIL 7: SCHIEDSgebÜHREN UND KOSTEN

Artikel 43

1. Jede Partei ist verpflichtet, im Voraus die geschuldete Schiedsgerichtsgebühr zu bezahlen. Die geschuldete Gebühr wird durch das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts gemäß der Gebührenordnung des Ständigen Schiedsgerichts (Anlage Nr. 3 dieser Verfahrensordnung) festgelegt.
2. Weist das Verfahren einen wesentlichen Schwierigkeitsgrad auf, kann das Schiedsgericht eine zusätzliche Gebühr zu der geschuldeten Schiedsgebühr gemäß der Gebührenordnung festsetzen.
3. Das Schiedsgericht hat zu jeder Zeit das Recht, während der Dauer des Schiedsverfahrens seine Entscheidung gemäß Ziff. 2 zu ändern oder zurückzunehmen.
4. Das Schiedsgericht hat das Recht, auch eine Vorschusszahlung für Auslagen zusätzlich zur Schiedsgebühr festzulegen, die im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren verauslagt werden müssen, wenn solche für die Erstellung von Gutachten sowie Auslagen für Reisekosten und andere Auslagen der Schiedsrichter anfallen.

Artikel 44

1. Jede Partei hat das Recht, ihre Kosten für die verfahrensrechtliche Vertretung geltend zu machen; diese werden vom Schiedsgericht in dem Schiedsspruch in Abhängigkeit vom Ausgang der Streitigkeit festgesetzt. Das Schiedsgericht kann auch eine Rechtsanwaltsvergütung zusprechen, die in Form eines „success fee“ vereinbart worden ist, wenn der tatsächliche Anfall einer solchen Art von Kosten nach dem Erlass des Schiedsspruches nachgewiesen werden kann.
2. Jede der Parteien kann die Höhe der von der anderen Partei geltend gemachten Anwaltshonorierung im Verfahren rügen. Bei der Beurteilung der Begründetheit der Höhe orientiert sich das Schiedsgericht an den Regeln und der Standards der Anwaltschaft, dessen Mitglied der Rechtsbevollmächtigte der jeweiligen Partei ist.

Anlagen:

- Anlage Nr. 1: Liste der Schiedsrichter
- Anlage Nr. 2: Compliance Code of Conduct
- Anlage Nr. 3: Gebührenordnung
- Anlage Nr. 4: Erklärung zur Annahme des „Schiedsrichteramtes“

Redaktion: 15.06. 2017

